Miet- und Benutzungsordnung
zur Erhebung von Entgelten auf dem Naturcampingplatz
„Am Strand" der Gemeinde Seebad Ückeritz

1. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Verwaltung und Unterhaltung der bereitgestellten Einrichtungen auf dem Naturcampingplatz „Am Strand" werden Campingentgelte erhoben.
2. Für die Benutzung von Einrichtungen, z.B. Waschmaschinen /Trockner/Duschen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt erhoben werden.
3. Bei der Erhebung der Entgelte wird zwischen Vorsaison/Nachsaison und Hauptsaison unterschieden

§ 1
Geltungsbereich

Diese Miet- und Benutzungsordnung ist für alle Überlassungen von Einrichtungen, (inklusive Stellflächen für Zelte, Wohnmobile, feste Einrichtungen sowie PKW) gültig. Sie gilt auch für dauerhafte Vermietungen.

§ 2
Mietvertrag / Nutzungsvertrag

(1) Der Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Seebad Ückeritz (nachfolgend Vermieterin) stellt, in Wahrnehmung Ihrer Selbstverwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Freizeit und Erholung, auf Antrag Mietflächen und Einrichtungen ausschließlich privatrechtlich zur Verfügung.

(2) Über die Gebrauchsüberlassung des jeweiligen Mietgegenstandes, dessen technischen Einrichtungen und dessen Ausstattung ist ein privatrechtlicher Miet- bzw. Nutzungsvertrag zu den Bedingungen dieser Ordnung zu schließen. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

(3) Dem Mieter/Nutzer ist es nicht gestattet, den Miet-/Nutzungsgegenstand ohne Einwilligung der Vermieterin weiterzuvermieten.

§ 3
Nutzungsbestimmungen

(1) Die Benutzung des Mietgegenstandes ist dem Mieter/Nutzer nur zu dem schriftlich bestätigten Zeitpunkt und zu dem vom Mieter/Nutzer angegebenen Zweck gestattet.

(2) Die Miet-/Nutzungszeit beginnt mit dem Datum der Anreise bzw. 15.04. des laufenden Jahres bei Dauercampinggästen. Die Miet-/Nutzungszeit endet jeweils mit dem vertraglich vereinbarten Abreisedatum bzw. 15.10. des laufenden Jahres bei Dauercampinggästen. Ausnahmen können bei der Kurverwaltung beantragt werden.
Die Verlängerung der Miet-/Nutzungszeit über die o. g. Zeiträume hinaus muss schriftlich vereinbart werden. Die dann entstehenden Mehrkosten sind vom Mieter/Nutzer zu tragen.

(3) Der Mieter/Nutzer ist verpflichtet, die Miet-/Nutzungssache nach Ablauf der Miet-/Nutzungszeit in dem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Mieters/Nutzers selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

(4) Wenn über die von der Vermieterin genehmigten vorgenommene Ausstattung der Stellflächen hinaus weitere bauliche Veränderungen(Einfriedungen, Anbauten)geschaffen oder Einrichtungsgegenstände in die vermieteten Flächen eingebracht werden sollen, so ist hierzu die Einwilligung der Vermieterin erforderlich.
Die Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung sowie örtliche Bauvorschriften sind strikt zu beachten und einzuhalten. Der Auf- und Abbau der Zusatzeinrichtungen ist ausschließlich während der vereinbarten Nutzungszeiten durchzuführen.

(5) Bei Anbringung von festen Anbauten, festen selbstständigen Schutzdächern, festen Podien und Überdachungen muss die Leitung und Aufsicht durch eine geeignete Fachkraft erfolgen.
Hat der Mieter/Nutzer nicht die Möglichkeit eine Fachkraft einzusetzen, kann die Vermieterin diese zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Fachkraft sind vom Mieter/Nutzer zu tragen.

(6) Den Beauftragten der Kurverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den Mietflächen zu gestatten. Die Beauftragten der Kurverwaltung üben gegenüber dem Mieter/Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(7) Der Mieter verpflichtet sich bei der Nutzung von Flächen die aktuell gültige Campingplatzordnung zu befolgen.

§ 4
Entgelte

(1) Die Mietpreise für die jeweilige Mietsache enthalten neben den Kosten für die reine Überlassung die Kosten für Müllentsorgung, Wasser- und Abwasser.

(2) Vom Mieter/Nutzer über diesen Leistungsumfang gewünschte und in Anspruch genommene Leistungen sind der Vermieterin gesondert zu vergüten. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für Waschmaschine, Trockner, Energie, Duschen, Sep Key.
Der Mieter/Nutzer hat erforderlich werdende Leistungen Dritter unmittelbar mit den dafür infrage kommenden Stellen abzurechnen.
Die Entgelte werden nach der Entgeltordnung erhoben.
Die Entgeltordnung ist öffentlich gemacht durch Aushang im Eingangsbereich des Campingplatzes, jederzeit auf Verlangen einsehbar und gleichzeitig Bestandteil des Mietvertrages. (Anlagen 1 und 2)

§ 5
Ermäßigung / Erlass

(siehe Anlage 1)

§ 6
Fälligkeit

Das vom Mieter/Nutzer zu zahlende Entgelt, für Dauercampingplätze ist bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres zu entrichten.
Bei Anreise des Campinggastes, ist der Gesamtbetrag mit Anmeldung fällig. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung ist die Vermieterin berechtigt, dem Mieter/Nutzer den Zutritt zu verwehren. Die über das Mietentgelt hinausgehenden Kosten sind spätestens am Abreisetag zu zahlen.

§ 7
Kündigung des Mietvertrages

(1) Im Falle der vom Mieter/Nutzer zu vertretenden teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung des Vertrages kann die Vermieterin vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

(2) Der Vermieter kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn:

1. der Mieter/Nutzer gegen die gültige Campingplatzordnung verstößt,
2. der Mieter/Nutzer die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet,
3. dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass bestehende Gesetzen verletzt werden,
4. eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
5. die vermieteten Miet-/Nutzungsgegenstände infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Dem Mieter/Nutzer erwächst in den Fällen des Absatzes 2 (Ziffern 2.1 - 2.5) kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Vermieterin.

(4) Tritt der Mieter aus Gründen, die er zu vertreten hat, vom Vertrag zurück und können die Einrichtungen nicht anderweitig vermietet werden, so hat die Vermieterin einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgeltes, sofern keine höheren Kosten entstanden sind.

(5) Tritt der Mieter aufgrund Krankheit vom Vertrag zurück, erhält er auf die Restdauer des Vertrages eine Rückzahlung.

§ 8
Verkauf von Waren

Auf dem Campingplatz ist es untersagt, ohne Genehmigung der Gemeinde Ückeritz ein Gewerbe auszuüben, sowie Speisen und Getränke aller Art und sonstige Waren und Leistungen zum Verkauf anzubieten.
Die Ausübung eines Gewerbes und die Aufstellung von Werbeschildern auf dem Campingplatz bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Kurverwaltung.

§ 9
Haftung

(1) Die Vermieterin übergibt die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand. Der Mieter/Nutzer prüft vor der Benutzung die Mietsache auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck.

(2) Der Mieter/Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Beauftragten oder Dritte auf dem Campingplatz in den Einrichtungen an Geräten sowie den Zugangswegen verursacht werden.
Unberührt bleibt die Haftung des Vermieters als Eigentümer des Campingplatzes für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
Für Schäden, die auf bereits vor der Überlassung der Mietsachen an den Mieter/Nutzer bestehende Mängel der Mietsachen zurückzuführen sind, haftet der Vermieter, sofern der Mieter/Nutzer seiner Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 hinreichend nachgekommen ist.

(3) Der Mieter stellt den Vermiete sowie sonstige Dritter von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Mietsachen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, frei.
Diese Freistellung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Mieters/Nutzers nach Ziffer 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

(4) Der Mieter/Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Vermieter und deren Beauftragte.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzungsordnung zur Erhebung von Entgelten auf dem Naturcampingplatz „Am Strand“ des Seebad Ückeritz vom 01.11.2005 außer Kraft.

Seebad Ückeritz, den 29.12.2014

G. Gamradt
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
http://www.amtusedom-sued.de am 11.02.2015

AMT USEDOM-SÜD • OTWALD • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

Entgelte für die Nutzung von Stellflächen zum Zwecke des Dauercampings und für feststehende Einrichtungen auf dem Naturcampingplatz „Am Strand“ Seebad Ückeritz

(Anlage 2 zur Miet- und Benutzungsordnung)

(gültig ab 01.01.2018)

Entgelt für die Nutzung von vertraglich gebundenen Stellflächen zum Zwecke des Dauercampings und für feststehende Einrichtungen	Wohnwagen, Wohnmobile, Wohnwagen mit Vorbau, Bungalow, Absetzer für den Zeitraum vom 15.04. bis 15.10. jeden Jahres	21,00 €/m²
Winterstandentgelt ohne Nutzung	pro Einrichtung pauschal für die Zeit vom 16.10. - 14.04.	300,00 €
Winterstandentgelt mit Nutzung	pro Einrichtung in der Zeit vom 16.10. - 14.04.	100,00 €/Monat
Entgelt für die Nutzung vor dem Vertragszeitraum ohne Winternutzung	bei Aufstellung vor dem 15.04. am Stellplatz lt. Vertrag	Lt. Anlage 1 Miet- u. Benutzungsordnung
In den o. g. Entgelten sind enthalten:	Personenentgelt, Standentgelt für einen PKW und Standentgelt für eine Einrichtung	
In den o. g. Entgelten sind nicht enthalten:	Kurabgabe, Energie, zusätzliches Aufstellen von Zelten und sonstigen mobilen Einrichtungen, zusätzliche PKW u.ä.	
Die o.g. Entgelte kommen nur zur Anwendung beim Eigentümer, dessen Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie deren noch nicht erwerbsfähigen Kindern (Azubi und Studenten mit gültigem Lehr- bzw. Studentenausweis) Personen, die in der o. g. Aufzählung **nicht enthalten** sind, haben bei ihrem Aufenthalt folgende Entgelte zu entrichten: **Kurabgabe, PKW-Entgelt, Personenentgelt**		
Bei Einrichtungen ohne Zähler wird das **Elektroenergieentgelt** pauschal erhoben. Dieses wird durchgängig pro Tag entsprechend der gültigen Entgeltordnung erhoben.		
Bei Einrichtungen mit Zählern erfolgt die Elektroenergieabrechnung entsprechend dem tatsächlichen Elektroenergieverbrauch mit		0,45 €/kWh
Hund (pauschales Entgelt pro Saison und Hund)		140,00 €

Weiterhin haben Dauercamper und Eigentümer feststehender Einrichtungen, sowie deren noch nicht erwerbsfähige Kinder, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes eine Jahreskurabgabe entsprechend der gültigen Kurabgabesatzung zu entrichten.